
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Geltungsbereich

1. Die vorliegenden «Allgemeinen Einkaufsbedingungen» gelten für alle von den Stadtwerken Gossau (nachfolgend Bestellerin) mit Lieferanten abgeschlossenen Verträge, soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen oder in den Ausschreibungsunterlagen abweichende Angaben gemacht wurden.
2. Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Gebots zur Gleichbehandlung gehen die «Allgemeinen Einkaufsbedingungen» der Bestellerin auch im Fall einer späteren Bekanntgabe abweichender Bedingungen durch den Lieferanten vor.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Lieferanten gelten nur soweit, als sie von der Bestellerin ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
4. Mit der Annahme eines Auftrages anerkennt der Lieferant diese «Allgemeinen Einkaufsbedingungen» der Bestellerin vollumfänglich. Auch eventuell gleichlautende oder gleichbedeutende Dokumente des Lieferanten verlieren mit der Auftragsannahme ihre Gültigkeit.
5. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen dem besonderen, schriftlichen Vertrag und den vorliegenden «Allgemeinen Einkaufsbedingungen» sind in erster Linie die Bestimmungen des schriftlichen Vertrags und in zweiter Linie die in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen massgebend.
6. Die gesetzlichen Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen haben Vorrang, sofern sie zur Anwendung kommen.

Angebot und Bestellung

7. Alle Offerten und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für die Bestellerin kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ist die Offerte nicht befristet, ist sie für den Lieferanten 30 Tage bindend.
8. Gültigkeitserfordernis für Bestellungen ist die Schriftlichkeit. Mündliche und telefonische Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Nachträge, Änderungen sowie Ergänzungen der Aufträge bedürfen ebenfalls der Schriftform.
9. Bestellungen sind vom Lieferanten innert 10 Tagen nach Eingang zu bestätigen. Das Ausbleiben der Bestellungsbestätigung gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Konditionen. Der Bestellungsbestätigung sind die erforderlichen technischen Unterlagen beizulegen.
10. Die Bestellerin behält sich das Recht vor, eine Bestellung bis höchstens 5 Arbeitstage nach der Bestellung kostenfrei zu stornieren.

Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Nebenkosten (mit Ausnahme der jeweils gültigen gesetzlichen MWSt). Transport- und Versandkosten sowie Rabatte und sonstige Abzüge sind gesondert auf den Angeboten und Rechnungen aufzuführen.
2. Bei Bestellungen ohne vorherige Angebotseinholung hat der Lieferant einen Richtpreis anzugeben. Die Bestellung erlangt erst mit der Zustimmung zum Richtpreis Gültigkeit.

Rahmenvorgaben für die Ausführung

1. Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Bestellerin unzulässig. Der Lieferant haftet unabhängig von einem allfälligen Beizug von Dritten uneingeschränkt für die gesamte Lieferung bzw. Leistung.
2. Der Lieferant hält die nationalen Gesetze und Regulierungen sowie die einschlägigen internationalen Abkommen ein. Dabei sind der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz jederzeit Priorität einzuräumen.
3. Die Lieferung hat sach- und fachgemäss unter Verwendung der bestgeeigneten und dem neusten technischen Stand entsprechenden Materialien zu erfolgen. Sie hat insbesondere den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften zu entsprechen.
4. Der Lieferant von Dienstleistungen (Tiefbau, Netzbau usw.) arbeitet nach dem Sicherheitshandbuch der Branchenverbände Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).
5. Der Lieferant achtet auf einen umwelt-, ressourcenschonenden und effizienten Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. Die Vermeidung und Verminderung der Umweltbelastung steht dabei im Mittelpunkt.
6. Der Lieferant arbeitet nach den Grundsätzen der Geschlechtergleichbehandlung. Er hält sich an die Vorgaben der Charta für Lohngleichheit im öffentlichen Sektor des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG; Link).

Lieferkonditionen

1. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig. Die von der Bestellerin festgelegten Lieferzeiten gelten als verbindlich, sofern sie nicht innert 10 Tagen beanstandet werden. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung ordnungsgemäss zu dem genannten Termin erbracht ist. Bei Säumnis des Lieferanten ist die Bestellerin jederzeit und ohne weitere Mahnung berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.
2. Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, hat er dies der Bestellerin unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Das Recht, den Lieferanten in Verzug zu setzen, wird dadurch nicht eingeschränkt.
3. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine durch den Lieferanten ist die Bestellerin berechtigt, eine Konventionalstrafe i.S.v. Art. 160 Abs. 2 OR in der Höhe von 1 % des Bestellwertes pro Tag Lieferverzug bis höchstens 10 % des Bestellwertes zu erheben. Die Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten. Die Geltendmachung von Schadenersatz gegenüber dem Lieferanten bleibt überdies vorbehalten.
4. Die Bestellerin ist dazu berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, kann die Bestellerin auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen (Art. 107 OR). Dies entbindet den Lieferanten nicht von der Leistung der Konventionalstrafe.

Versand, Übergang von Nutzen und Gefahr

1. Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Alle Bestandteile sind durch den Lieferanten ausreichend gegen mechanische Beschädigung und Korrosion, Isolierteile zudem gegen Feuchtigkeit, zu schützen.
2. Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Er hat für Verluste und Beschädigungen beim Transport einzustehen. Es obliegt ihm, eine Transportversicherung abzuschliessen.
3. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen, wobei eine Kopie an die Bestellerin geht. Jede Warenposition ist mit einer Etikette oder einer anderen gut sichtbaren Bezeichnung zu versehen. Die Rechnung ist im Doppel mit separater Post zuzustellen. Sämtliche Korrespondenzen sind an den Sitz der Bestellerin zu richten.
4. Nutzen und Gefahr gehen auf die Bestellerin über, sobald die Lieferung am Erfüllungsort eingetroffen ist und eine Warenannahme mit einem durch die Bestellerin visierten Lieferschein stattgefunden hat. Bei fehlenden Warenpapieren lagert die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis diese eingetroffen sind.

Abnahme, Garantie und Haftung

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Gegenstände keine Mängel, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit für den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen, die zugesicherten Eigenschaften erfüllen sowie den vorgeschriebenen Gesetzen, branchenspezifischen Vorschriften und allfälligen weiteren Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, der Bestellerin auf Verlangen Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren. Darüber hinaus leistet der Lieferant Gewähr, dass seine Lieferung frei von Rechten Dritter ist. Er hat die Bestellerin hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit der Lieferung stehender Rechte Dritter schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferung zu gewährleisten.
2. Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für die Bestellerin unbrauchbar ist oder dass ihr die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf sie diese verweigern, vom Vertrage zurücktreten und Schadenersatz fordern.
3. Die Prüfung der Lieferung auf erkennbare Mängel durch die Bestellerin ist an keine besondere Frist gebunden, erfolgt nach Möglichkeit aber unmittelbar nach der Lieferung. Versteckte Mängel können während der gesamten Garantiefrist jederzeit gerügt werden.
4. Ohne anderslautende Vereinbarung beträgt die Garantiefrist 24 Monate vom Tage der Übernahme bzw. Abnahme angerechnet. Müssen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit für die instandgesetzten Teile bzw. die gelieferten Ersatzteile neu ab dem Zeitpunkt ihrer Abnahme zu laufen. Betreffen Ersatzlieferungen oder Reparaturen den Kernpunkt eines gelieferten Gegenstandes, beginnt die 24-monatige Garantiefrist für den ganzen Liefergegenstand neu zu laufen. Für Rohmaterial und Halbfabrikate, die sich bei deren Verarbeitung als mangelhaft erweisen, gilt eine Garantiefrist von 10 Jahren.
5. Erfüllt eine Lieferung oder Teile davon die vertraglichen Anforderungen nicht (Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler etc.), ist der Lieferant während der Garantiefrist verpflichtet, nach der Wahl der Bestellerin entweder die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen oder der Bestellerin kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Bei Säumnis des Lieferanten bei der Behebung von Mängeln oder in dringenden Fällen ist die Bestellerin berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selber zu beheben oder beheben zu lassen. Indirekte Vorteile, die sich für die Bestellerin aus der nachträglichen Mängelbeseitigung durch den Lieferanten ergeben, müssen von ihr nicht vergütet werden. Verzichtet die Bestellerin auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so kann die Bestellerin Ersatz für den Minderwert geltend machen.

6. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten, sofern vorstehend keine abweichende Regelung getroffen wurde.
7. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Bestellerin oder Dritten durch die Lieferung oder das Personal des Lieferanten verursacht werden.

Datenschutz und Immaterialgüter

1. Der Lieferant bearbeitet ausschliesslich Daten der Bestellerin, die für die Erfüllung seiner Pflichten, die Gewährleistung einer hohen Qualität seiner Leistungen, die Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb sowie die Rechnungsstellung zwingend erforderlich sind.
2. Nach Erfüllung seiner Aufgaben und Vollzug des Vertrages löscht der Lieferant sämtliche vertraulichen Daten der Bestellerin. Die Parteien behandeln alle von der Gegenseite erhaltenen Informationen und den Inhalt der Einzelverträge vertraulich.
3. Sämtliche an den Lieferanten übergebenen Unterlagen, Daten und Information bleiben materielles und geistiges Eigentum der Bestellerin. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vertraulich zu behandeln.
4. Alle Urheberrechte und weitere Schutzrechte, die die Bestellerin dem Lieferanten im Rahmendes Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellt, dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Bestellerin für keine anderen Zwecke verwendet und nicht vervielfältigt werden. Immaterialgüterrechte an bestellten Gegenständen werden der Bestellerin übertragen, sofern dies für die Bestellung bzw. die Verwendung der Bestellung notwendig ist.
5. Der Unternehmer haftet der Bestellerin gegenüber für alle Urheberrechts- und/oder Patentverletzungen und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für die Bestellerin zu führen und sie von allfälligen Schäden freizuhalten.

Rechnung und Zahlung

1. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Lieferung und getrennt einzureichen. Sie haben im Wortlaut, Inhalt und Aufbau mit der Bestellung übereinzustimmen. Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen.
2. Es gelten grundsätzlich die folgenden Zahlungsbedingungen:
 - Die Bestellerin leistet nach Vertragsschluss eine Anzahlung von 20 % an den vereinbarten Festpreis.
 - 70 % der Restforderung wird von der Bestellerin nach der Lieferung respektive Inbetriebnahme der Gegenstände durch den Lieferanten beglichen.
 - 10 % hat die Bestellerin nach Erledigung aller Pendenzen durch den Lieferanten zu bezahlen, falls nach Eingang der Lieferung bzw. bei Inbetriebnahme offene Pendenzen festgestellt werden.Bei reinen Materiallieferungen leistet die Bestellerin in der Regel keine Anzahlung an Lieferanten.
3. Ist nichts anderes vereinbart, leistet die Bestellerin die Zahlungen innert 30 Tagen netto nach Eingang der Akonto- oder Schlussrechnung. Voraussetzung für die Bezahlung der Restforderung bzw. Schlussrechnung ist, dass die Lieferung und die mitzuliefernden Dokumente eingetroffen und allfällige weitere vereinbarte Leistungen ausgeführt sind. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen der Bestellerin.
4. Die Zahlung erfolgt in Schweizer Franken sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferungen und allfällige weitere Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort.
2. Erfüllungsort für Zahlungen ist Gossau (SG).

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitigkeiten

1. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht; in Kraft seit 01.03.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
2. Streitigkeiten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Die Parteien anerkennen Gossau (SG), Schweiz, als Gerichtsstand.
3. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

Gossau, 1. Oktober 2020